

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Vom 5. Oktober 1998

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164) und des § 54 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 1994 (BGBl. I S. 3493), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt:

„(BSAVfV)“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 und des § 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage

(zu § 2 Abs. 3; §§ 12 bis 14)

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

1. Artengruppe

Getreide außer Perlmais, Puffmais (Popcorn), Zuckermais und Mais für Zierzwecke, Deutsches Weidelgras, Futtererbse, Ackerbohne, Raps, Sonnenblume, Runkelrübe, Zuckerrübe, Kartoffel

2. Artengruppe 2

Im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte landwirtschaftliche Arten, soweit nicht in Artengruppe 1 aufgeführt

3. Artengruppe 3

Zierpflanzenarten, außer Stauden und Sommerblumen

4. Artengruppe 4

Im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte Gemüsearten

5. Artengruppe 5

Sonstige Arten, soweit nicht unter eine andere Artengruppe fallend

6. Artengruppe 6

Baumarten, soweit das Vermehrungsmaterial hinsichtlich des Inverkehrbringens dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegt

3. Nach § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 16

Überanhangsvorschrift

(1) Prüfungsgebühren, bei denen die Gebührenschuld nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bis zum 14. Oktober 1998 entstanden ist, sind noch nach den bis zum 13. Oktober 1998 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.

(2) Jahresgebühren und Überwachungsgebühren sind bis zum 31. Dezember 1998 noch nach den bis zum 13. Oktober 1998 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.

(3) Für eine Amtshandlung bei der Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Anerkennungsfähigkeit bei Sorten von Obst (Gebührennummer 245.1), die vor dem 14. Oktober 1998 vorgenommen worden ist, können Kosten nach Maßgabe des § 12 erhoben werden, soweit vor der Amtshandlung unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten ist.“

4. Der bisherige § 16 wird § 17.

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
1	Sortenschutzgesetz (SortG)		
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	§ 21	
101	Entscheidung	§ 22	
101.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		830
101.2	bei Sorten der Artengruppe 6		90
102	Registerprüfung	§ 26 Abs. 1 bis 5	
102.1	bei Sorten der Artengruppen 1 und 2		1 160
102.2	bei Sorten der Artengruppen 3 bis 5		830
102.3	bei Sorten der Artengruppe 6		90
102.4	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungs- ergebnisse, einmalig	§ 26 Abs. 1 Satz 2	330
102.5	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Unter- suchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	§ 26 Abs. 2	550

Gebühren- nummer	Gebühren- tatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)					
1	2	3	4					
110	Jahresgebühren	§ 33 Abs. 1	Artengruppe					
			1	2	3	4	5	6
			(DM)	(DM)	(DM)	(DM)	(DM)	(DM)
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht	§ 10c						
110.1.1	1. Schutzjahr		300	200	100	100	100	20
110.1.2	2. Schutzjahr		400	200	200	100	100	20
110.1.3	3. Schutzjahr		500	300	200	200	200	20
110.1.4	4. Schutzjahr		600	300	300	200	200	30
110.1.5	5. Schutzjahr		700	400	300	300	300	30
110.1.6	6. Schutzjahr		800	500	400	300	300	30
110.1.7	7. Schutzjahr		1 100	500	400	300	300	30
110.1.8	8. Schutzjahr		1 400	600	500	400	400	30
110.1.9	9. Schutzjahr		1 700	700	600	400	400	30
110.1.10	10. Schutzjahr		2 000	800	700	500	500	30
110.1.11	11. Schutzjahr		2 000	1 000	900	600	500	60
110.1.12	12. Schutzjahr		2 000	1 200	1 100	700	500	60
110.1.13	13. Schutzjahr		2 000	1 400	1 200	800	600	60
110.1.14	14. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	900	600	60
110.1.15	15. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	1 000	700	60
110.1.16	16. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	1 000	700	60
110.1.17	17. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.1.18	18. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.1.19	19. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.1.20	20. Schutzjahr und folgende je		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes	§ 10c	300	200	100	100	100	20

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
120	Sonstige Verfahren		
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes	§ 12 Abs. 1	1 100
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen, je Sorte	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3	220
123	Rücknahme oder Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	
123.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		830
123.2	bei Sorten der Artengruppe 6		90
124	Widerspruch		
124.1	gegen die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 18 Abs. 3; § 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	
124.1.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		830
124.1.2	bei Sorten der Artengruppe 6		90
124.2	gegen die Entscheidung über einen Antrag auf ein Zwangsnutzungsrecht	§ 12 Abs. 1	1 100
124.3	gegen eine andere Entscheidung		280
125	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 26 Abs. 5	550

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)*	Gebühr (DM)
1	2	3	4
2	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)		
200	Verfahren der Sortenzulassung	§ 41	
201	Entscheidung	§ 42	
201.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
201.2	bei Sorten anderer Arten		550
202	Registerprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
202.1	bei Sorten der Artengruppen 1 und 2		1 160
202.2	bei Sorten der Artengruppen 3 bis 5		830
202.3	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse, einmalig		330
202.4	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		550
203	Wertprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
203.1	bei Sorten der Artengruppe 1		2 860
203.2	bei Sorten der Artengruppe 2		1 760
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Rebe	§ 30 Abs. 4	
204.1	durch gesonderten Anbau		2 860
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung		440
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig		830

*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebühren- nummer	Gebühren- tatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG*)	Gebühr (DM)				
1	2	3	4				
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhal- tungszüchtung	§ 37 Satz 2	Artengruppe				
			1 (DM)	2 (DM)	3 (DM)	4 (DM)	5 (DM)
210.1	1. Zulassungsjahr		300	200	100	200	50
210.2	2. Zulassungsjahr		400	200	200	200	75
210.3	3. Zulassungsjahr		500	300	200	200	75
210.4	4. Zulassungsjahr		600	300	300	200	75
210.5	5. Zulassungsjahr		700	400	300	200	100
210.6	6. Zulassungsjahr		800	400	400	200	100
210.7	7. Zulassungsjahr		1 000	500	400	200	100
210.8	8. Zulassungsjahr		1 200	600	500	200	100
210.9	9. Zulassungsjahr		1 400	700	600	200	150
210.10	10. Zulassungsjahr		1 400	900	700	200	150
210.11	11. Zulassungsjahr		1 400	900	800	200	150
210.12	12. Zulassungsjahr		1 400	1 200	900	200	150
210.13	13. Zulassungsjahr		1 400	1 200	1 000	200	150
210.14	14. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 000	200	200
210.15	15. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 000	200	200
210.16	16. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 000	200	200
210.17	17. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 100	200	200
210.18	18. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 100	200	200
210.19	19. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 100	200	250
210.20	20. Zulassungsjahr und folgende je		1 600	1 400	1 100	200	250

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG*)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
221	Entscheidung		
221.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
221.2	bei Sorten anderer Arten		550
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung		
222.1	bei Sorten der Artengruppe 1		2 860
222.2	bei Sorten der Artengruppe 2		1 760
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46	
231	Entscheidung		
231.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		220
231.2	bei Sorten anderer Arten		550
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung		
232.1	bei Sorten der Artengruppe 1		940
232.2	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		220
232.3	bei Sorten anderer Arten		660

*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG*)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
240	Sonstige Verfahren		
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte	§ 47 Abs. 4 Satz 1	220
242	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	
242.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
242.2	bei Sorten anderer Arten		550
243	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	
243.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		220
243.2	bei Sorten anderer Arten		550
244	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerb- lichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	280
245	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit		
245.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverord- nung nach § 14b Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes fallen	§ 14b Abs. 3	100
245.2	bei Sorten anderer Arten	§ 55 Abs. 2 Satz 1	280
246	Widerspruch		
246.1	gegen die Zurückweisung des Zulassungsantrags und die Rück- nahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	
246.1.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
246.1.2	bei Sorten anderer Arten		550
246.2	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
246.2.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
246.2.2	bei Sorten anderer Arten		550
246.3	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung oder den Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46; § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	
246.3.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		220
246.3.2	bei Sorten anderer Arten		550
246.4	gegen die Zurückweisung eines Antrags für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	280
246.5	gegen die Zurückweisung eines Antrags für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	§ 55 Abs. 2 Satz 1	280
246.6	gegen eine andere Entscheidung		280
247	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 44 Abs. 5	550
248	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschrei- bung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen	§ 3a Abs. 2 und 3	280
249	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung	§ 33 Abs. 8 SaatgutV	220

*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)*	Gebühr (DM)
1	2	3	4
3	Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen		
300	Auskunft, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft, sowie Auszüge aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder anderen Unterlagen, je Sorte	§ 29 SortG § 49 SaatG	35
310	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 244 und 245	75 v.H. der Amtshandlungs- gebühr; Ermäßigung bis zu 25 v.H. der Amtshandlungs- gebühr oder Absehen von der Gebührenerhebung, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 15 Abs. 2 VwKostG)	
320	Rücknahme eines Antrags, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, in den Fällen der Gebührennummern 101, 121, 201, 221, 231, 244 und 245		
330	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 231, 244 und 245		

*) Soweit nichts anderes angegeben."

Artikel 2

Neufassung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert